

## Beschlussantrag

**des Gemeinderates Thomas Weber und weiterer Gemeinderatsabgeordneter**

**betreffend frühzeitige Beteiligung bei Bauvorhaben**

**eingebracht im Zuge der Debatte über Post Nr. 1 (Rechnungsabschluss 2019, Spezialdebatte Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen) in der 71. Sitzung des Wiener Gemeinderats am 29. und 30.6.2020**

Die Einbindung der Bürger\_innen bei größeren städtischen (Bau-)Vorhaben spielt in den vergangenen Jahrzehnten eine immer größere Rolle in der internationalen Stadtentwicklungspolitik. Beteiligungsprozesse finden immer häufiger statt und werden von den Bürger\_innen auch aktiv eingefordert. Auch die verbindlich verankerte Beteiligung hat im internationalen, europäischen und nationalen Recht stark an Bedeutung gewonnen. Ein erfolgreicher Beteiligungsprozess fängt Konflikte ab, bevor sie eskalieren, greift auf die „Weisheit der Vielen“ zu und schafft ein Interesse in der Bevölkerung für die weitere Entwicklung ihrer Umgebung.

Es gibt unzählige verschiedene Methoden, wie Bürger\_innen in Entscheidungen eingebunden werden. Rechtlich verankert ist Bürger\_innenbeteiligung in Wien jedoch kaum. Die Stadtverfassung sieht eine Bürgerversammlung als Informationsveranstaltung vor, wenn ein Fünftel der Bezirksräte\_innen dies beschließt. Die Bauordnung schreibt die öffentliche Auflage und Möglichkeit der Stellungnahme bei neuen Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen vor.

Um die Beteiligungsprozesse in der Stadt zu verbessern, hat die Wiener Stadtregierung bereits im Jahr 2013 den Auftrag an eine externe Firma vergeben, einen Entwurf für einen Masterplan für eine partizipative Stadtentwicklung zu erstellen, welcher 2017 veröffentlicht wurde. In diesem Papier finden sich Bekenntnisse zu frühzeitiger Beteiligung und Konzepte, wie diese verwirklicht und organisiert werden kann. Mangels Rechtsverbindlichkeit finden diese Ideen jedoch keinen Einzug in die Praxis. Bei zahlreichen Bauvorhaben findet keine echte Partizipation statt, ein Umstand, der bei Anrainerinnen und Anrainern berechtigte Empörung auslöst.

Als Vorbild für funktionierende Rechtsverbindlichkeit von frühzeitiger Beteiligung kann Deutschland dienen. Im Deutschen Baugesetzbuch ist in § 3 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für das gesamte deutsche Bundesgebiet geregelt:

(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

In Hamburg wird diese Regelung in Form einer sogenannten "Öffentlichen Plandiskussion" vollzogen:

Nach dem Aufstellungsbeschluss als amtlichem Startschuss für das Bebauungsplanverfahren wird in der Regel die erste, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Diese Form der Beteiligung wird in Hamburg „Öffentliche Plandiskussion“ genannt.

Die Veranstaltung wird in einem öffentlichen Gebäude in der Nähe des Plangebiets, z. B. abends in der Aula einer Schule abgehalten. Entsprechend der jeweiligen Veröffentlichung wird Ihnen vor der Veranstaltung Gelegenheit geboten, vorliegende Pläne und Gutachten, wie z. B. die natur- und städträumlichen Bestandsaufnahmen, Projektzeichnungen, Konzeptvarianten, Modelle und den Bebauungsplanentwurf anzusehen. Zu diesem frühen Stand des Verfahrens ist die Planung noch

nicht festgelegt  
und kann noch geändert werden.

(Quelle: Hamburg macht Pläne – Planen Sie mit! Erläuterungen zur Bauleitplanung. Abrufbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/1088164/fc9a3edae7db2dfd037feb3df21c4f91/data/hamburg-macht-plaene.pdf>)

In Wien wird die frühe Phase der Verfahren der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne (Gründruck, meist auch der erste Entwurf des Rotdrucks) ausschließlich innerhalb des Magistrats abgewickelt, ohne Beteiligung der Öffentlichkeit oder der zuständigen politischen Gremien. Das deutsche Vorbild sollte Wien als Best Practice für mehr Transparenz dienen.

Partizipative Elemente sollten in der Stadt als positive Ergänzung der repräsentativen und der direkten Demokratie gelebt werden. Projekte, bei denen bereits frühzeitig eine ergebnisoffene Beteiligung stattfindet und höchstmögliche Transparenz gelebt wird, können im Ergebnis besser werden, da sie auf das Wissen der lokalen Bevölkerung zurückgreift. Konflikte zwischen Bürger\_inneninitiativen und Politik werden vermieden, bevor sie entstehen. Städtische Vorhaben erhalten eine stärkere Legitimation.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

### BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass im Zuge der Verfahren für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne bereits zeitnah nach erfolgtem Planungsanstoß eine öffentliche Plandiskussion nach Vorbild der Verfahren in Deutschland durchgeführt wird. Dabei soll über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen (= mögliche Alternativen), die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet und diskutiert werden. Ergebnisse dieses Prozesses sollen dokumentiert werden und in die weiteren Planungsschritte Eingang finden.

Dieser Verfahrensschritt sollen in die entsprechenden Erlässe des Magistrats aufgenommen werden.

Außerdem werden die zuständigen Stellen des Landes Wien ersucht, zu prüfen, inwieweit dieser Verfahrensschritt in den § 2 der Bauordnung für Wien Eingang finden könnte. Über die Ergebnisse soll dem Ausschuss für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen berichtet werden.

*In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.*

Wien, 30.6.2020

